



**REGLEMENT ÜBER DIE SICHERUNG
UND DEN UNTERHALT DER SUBVENTI-
ONIERTEN GEMEINSCHAFTLICHEN ME-
LIORATIONSWERKE IM GEMEINDEGE-
BIET
(UNTERHALTSREGLEMENT)**

Inkraftsetzung auf 01. Januar 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE WEISUNGEN	SEITE
§ 1 übergeordnetes Recht	3
§ 2 Neuanlagen	3
§ 3 Anwendbarkeit	3
§ 4 Eigentum der Gemeinde	4
§ 5 Unterhalt	4
§ 6 Bemessung der Finanzierung	4
§ 7 Spezielle Hinweise	4
§ 8 Grundlage für den Unterhalt	4
§ 9 Berichterstattung an Kanton	5
§ 10 Vernachlässigter Unterhalt	5
§ 11 Veränderungen an Anlagen	5
§ 12 Beschädigen der Anlagen	5
§ 13 Unterhalt der Anlagen	5
§ 14 Beanspruchung Bewilligungspflicht	5
II. TECHNISCHE WEISUNGEN FÜR DEN UNTERHALT	
§ 15 Bankett, Reinigung, Zustandskontrolle	6
§ 16 Frost	6
§ 17 Wasserabfluss	6
§ 18 Sträucher, Bäume und Kulturen	6
§ 19 Entwässerungsanlagen	6
§ 20 Einlauf- und Kontrollschächte	6
§ 21 Längsentwässerungen	7
§ 22 Verlegung Leitungen	7
§ 23 Einmündungen in öffentliche Gewässer	7
§ 24 Drainagen Abwässer	7
§ 25 Einleitung von Wasser aus Überläufen	7
§ 26 Abwasseranschlüsse	7
III. FINANZIELLES	
§ 27 Grundeigentümerbeiträge	7

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Saugerleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

Die Vorschriften der gemeindeeigenen ohne Subventionen erstellten Wege und Strassen ausserhalb der Bauzonen lehnen sich diesem Unterhaltsreglement an. Die Unterhaltskosten dieser Wege und Strassen werden jedoch vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

I. Allgemeine Weisungen

§ 1 übergeordnetes Recht

Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (Stand 01. August 2013):

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

³ Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

§ 2 Neuanlagen

Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

§ 3 Anwendbarkeit

Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

§ 4 Eigentum der Gemeinde

Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke/Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegenetz
 - die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
 - die Wegentwässerungen
 - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen
- sind Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer.

§ 5 Unterhalt

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

§ 6 Bemessung der Finanzierung

Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

§ 7 Spezielle Hinweise

Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

- Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, das Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.
- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Ableitungen, Haupt- und Sammelleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

§ 8 Grundlage für den Unterhalt

Als Grundlage für den Unterhalt (und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge) dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

§ 9 Berichterstattung an Kanton

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

§ 10 Vernachlässigter Unterhalt

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

§ 11 Veränderungen an Anlagen

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

§ 12 Beschädigen der Anlagen

Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

§ 13 Unterhalt der Anlagen

Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 14 Beanspruchung Bewilligungspflicht

Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

II. Technische Weisungen über den Unterhalt**Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹**

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

§ 15 Bankett, Reinigung, Zustandskontrolle

Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mind. 2 Meter breiter Streifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.

Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer (Strassenmeister) auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 16 Frost

Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

§ 17 Wasserabfluss

Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

§ 18 Sträucher, Bäume und Kulturen

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

Entwässerungen / Drainagen

§ 19 Entwässerungsanlagen

Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

§ 20 Einlauf- und Kontrollschächte

Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

§ 21 Längsentwässerungen

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

§ 22 Verlegung Leitungen

Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

§ 23 Einmündungen in öffentliche Gewässer

Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten müssen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

§ 24 Drainagen Abwässer

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt.

§ 25 Einleitung von Wasser aus Überläufen

Einleitungen von unverschmutztem Abwasser wie aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

§ 26 Abwasseranschlüsse

Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende jährliche Benützungsg Gebühr zu entrichten.

III. Finanzielles**§ 27 Grundeigentümerbeiträge**

Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch indexierte Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten. Sollten sich der zugrundeliegende Index verändern oder die Unterhaltsbeiträge auf längere Sicht als zu hoch oder zu niedrig erweisen, können sie vom Gemeinderat abgeändert werden.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag von

<i>A. in der Flur:</i>	<i>Fr.</i>	<i>0.70/Are</i>	
	<i>Fr.</i>	<i>0.50/Are</i>	<i>für extensiv, als Grünfläche oder gemäss Auflagen aus dem Nitratprogramm bewirtschaftete Flächen</i>
	<i>Fr.</i>	<i>50.00</i>	<i>Mindestbeitrag</i>
<i>B. Wald:</i>	<i>Fr.</i>	<i>0.40/Are</i>	
	<i>Fr.</i>	<i>0.20/Are</i>	<i>für extensiv bewirtschaftete Flächen (z.B. Altholzinseln)</i>
	<i>Fr.</i>	<i>50.00</i>	<i>Mindestbeitrag</i>

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt. Der Grundeigentümerbeitrag wird jeweils per Jahresbeginn in Rechnung gestellt.

Die obigen Ansätze für den Grundeigentümerbeitrag basieren auf dem Baukosten-Index AGV (Basis August 1957 = 100 Punkte), Stand August 2016 = 498 Punkte.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

Das Unterhaltsreglement wird allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zugestellt.

Einwohnergemeinde Klingnau

Oliver Brun, Gemeindeammann:



Rolf Walker, Gemeindegeschreiber:



Gemeindeversammlungsbeschluss
vom 16. November 2017